

nicht gerade den Entschädigungsvorschlag der Deputation mit an die Regierung gebracht wissen möchte, da er doch eigentlich keine rechte Basis hat, die erst aufgefunden werden soll. Der Vorschlag liegt jetzt vor; die Regierung ist davon in Kenntniß gesetzt, und es wird sich zeigen, ob sie auf eine andere Art eine zweckmäßige Entschädigung ermitteln wird; also wird durch meinen Antrag nicht präjudizirt, und es bleibt offen, auf das Deputations-Gutachten künftig zurückzugehen. Es ist überhaupt die Frage, ob nicht durch die Erörterung der Verhältnisse wir dann zu einem ganz andern Resultat gelangen würden.

Bürgermeister Schill: Es ist vorhin gesagt worden, daß die Rechte entweder gesetzlich, oder durch Vertrag constituirt werden; ich setze aber hinzu, sie können auch auf Herkommen beruhen, und dies ist bei dem städtischen Bierzwang der Fall. Hat nun der Stellvertreter darauf hingewiesen, daß die Rechte, welche titulo oneroso erworben, eigentlich nur durch Entschädigung können aufgehoben werden, so ist anzunehmen, daß jetzt alle diese Rechte titulo oneroso erworben sind; indem die Regierung dadurch, daß sie 1827 Dismembration zugestanden hat, sie als nutzbar und als Vermögensrechte anerkannt hat, und diese Rechte deshalb besteuert worden sind. Sie haben diese Steuer müssen fortgeben, mithin sind sie auch als onerose Rechte anerkannt worden.

Königl. Commissair D. Merbach: Ich kann nicht unterlassen, zu erwähnen, wie nach mehreren Aeußerungen in der Discussion abzunehmen sei, daß über den eigentlichen Gegenstand, wovon in diesem Gesetzentwurfe die Rede ist, vielleicht durch Veranlassung des Deputations-Berichts hin und wieder ein kleines Mißverständnis obzuwalten scheint. Selbst bei dem Redner, der vor mir sprach, scheint mir dieses statt zu finden. Es zieht sich nämlich durch den ganzen Deputations-Bericht ein Verwechseln zweier wesentlich verschiedener Gegenstände, das wohl zu diesem Mißverständnisse Gelegenheit gegeben haben kann. Faßt man den Deputations-Bericht in das Auge, so bedient er sich, wenn er von dem Gegenstande des Gesetzentwurfs redet, des Ausdrucks „Brauurbar“, „Braunahrung“ und „Nahrungszweig.“ So ist S. 287 zu lesen: „Zuvörderst kann jetzt die Entziehung eines den Städten ursprünglich zugewiesenen Nahrungszweiges u.“ Dann S. 288 heißt es wieder: „nach dem Entwurf zerfällt das Bierzwangsrecht in den städtischen Brauurbar.“ S. 289. — „in der Hauptsache darauf hinaus, daß der städtische Brauurbar“; ferner auf derselben Seite: „sie hält eine Entschädigung für den Wegfall des städtischen Brauurbars u.“ Selbst in den Fragen, welche die Deputation giebt und der hohen Kammer vorgelegt hat, ist die zweite so gefaßt: „Soll nicht nur für das auf einzelne Schankstätten beschränkte, sondern auch für das allgemeinere Bierverlagsrecht des platten Landes, so wie für den städtischen Brauurbar Entschädigung gegeben werden?“ Nun ist der Regierung im mindesten nicht beigekommen, den städtischen Brauurbar aufzuheben. Es ist bekannt, daß der Brauurbar der Städte etwas ganz Anderes ist, als das Bierbannrecht. Unter Brauurbar versteht man das Gewerbe, den Betrieb der Bierbrauerei. Von diesem ist das Bannrecht ein Attribut, was auf diesem oder jenem Titel beruht.

Wohl könnte dies dazu Veranlassung geben, daß mehrere geehrte Mitglieder der Kammer davor zurückschrecken, daß die von der Regierung in Vorschlag gebrachten Maßregeln zum Zweck haben könnten, den Brauurbar ohne Entschädigung aufheben zu wollen. Es bedarf jedoch der Erläuterung, daß diese beiden Gegenstände wesentlich von einander verschieden sind; selbst die Verordnung, welche von dem letzten Redner angeführt wurde, die Dismembration der Braugerechtigkeiten betreffend, handelt nicht vom Bierbannrechte, sondern von den Bierbraugerechtigkeiten der brauberechtigten Häuser in den Städten, d. h. von dem auf diesen Häusern haftenden Realrechte, zu brauen. Diese Erläuterung ist zugleich auf ein Argument anderer Art bezüglich, was vom Hrn. Domherrn D. Günther der Regierung entgegengesetzt wurde. Der Unterschied zwischen Vermögensrechten und andern durch das Gesetz herbeigeführten Verhältnissen ist zwar an sich sehr richtig, und ich theile die Ueberzeugung, daß Rechte, die einmal, wie sich das Civilrecht ausdrückt, in bonis sind, auch von der Gesetzgebung nicht können ohne Entschädigung aufgehoben werden. Ohne dies daher bezweifeln zu wollen, muß ich jedoch bemerken, daß die Rechte, welche in der §. 1. des Gesetzentwurfs unter 1. 2. 3. 4. aufgeführt sind u. deren Aufhebung von dem Entwurf in Vorschlag gebracht wurden, nicht unmittelbare Vermögensrechte der Brauberechtigten, sondern nur Korporationsrechte der Städte und der Brauconsortschaften in der Gesamtheit sind. Wenn der einzelne Brauhäusbesitzer sein Braurecht veräußern will, so ist das Befugniß, brauen zu dürfen, der Gegenstand dieses Rechts, und das ist das eigentliche Vermögensrecht. Dieses bleibt nach dem Entwurfe vollkommen unangetastet, dagegen das Verbotungsrecht der Städte gegen die Brauereien auf dem Lande kein ausschließliches Vermögensrecht der Einzelnen, sondern nur eine Einrichtung ist, wovon der Einzelne zwar Vortheil zieht, für sich aber keinen besondern Anspruch darauf gründen kann. Dieser Erläuterung ist noch eine Bemerkung anzuschließen, um den Vorschlag der Deputation würdigen zu können, welcher sich auf die, wegen der für die brauberechtigten Häuser in den Städten in dem Berichte für das §. 2. a. gedachte Recht in Antrag gebrachten Entschädigung bezieht. Die Ansicht der Deputation scheint hier die zu sein: sie hat die 7. §., welche ausspricht, daß ohnerachtet der Aufhebung der Bannrechte dennoch das Braugewerbe nicht unter die Klasse der freien Gewerbe zurückfalle, sondern daß die Erlaubniß dazu von der Erlaubniß der Regierung abhängig bleibe, beipflichtend begutachtet. Sie scheint aber vorauszusetzen, daß die 7. §. sich zugleich darauf erstrecke, daß der Regierung vorbehalten bleiben werde, diesen Satz auch auf die Städte anzuwenden. Dies ist aber nicht die Meinung der Regierung gewesen, weil nach der bestehenden Gewerbs-Verfassung die Anlegung neuer Brauereien in den Städten gar nicht Gegenstand einer unmittelbaren Regierungscontrole sein kann. Die städtischen Gewerbe unterliegen nicht der Conzession der Regierung, mithin giebt die 7. §. den brauberechtigten Häusern in den Städten durchaus keinen Schutz gegen Vermehrung der Brauereien, was doch die Deputation bei ihrem Vorschlag als bestehend anzusehen scheint. Wenn